

Vertragsbedingungen „Cloover Einspeisevergütung“

Bedingungen der Cloover Energy GmbH für die sonstige Direktvermarktung von Solarstrom aus Haushaltsanlagen. Stand: 15. Oktober 2026

1. Vertragspartner und Geltungsbereich

- 1.1 Vertragspartner des Kunden ist die Cloover Energy GmbH, Hussitenstraße 32, 13355 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 262585 B, E-Mail energy@cloover.com, Telefon +49 30 91733706 („Cloover Energy“).
- 1.2 Diese Bedingungen gelten für den Tarif „Cloover Einspeisevergütung“. Er umfasst die Vermarktung des Stroms, den die Photovoltaikanlage des Kunden in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeist, in der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG („Direktvermarktung“). Cloover Energy handelt dabei als Direktvermarktungsunternehmer und Bilanzkreisverantwortlicher.
- 1.3 „Cloover Einspeisevergütung“ ist ein Produktname. Der Tarif ist nicht die gesetzliche Einspeisevergütung nach dem EEG. Während der Direktvermarktung erhält der Kunde keine gesetzliche Einspeisevergütung und keine Marktprämie (Ziffer 5.4).
- 1.4 Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind die Steuerung eines Batteriespeichers („Cloover Pulse“), die Belieferung mit Strom („Lumina“) und der Messstellenbetrieb. Dafür gelten eigene Verträge. Die Kosten des Messstellenbetriebs trägt der Kunde. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht.
- 1.5 Der Tarif steht ausschließlich Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB offen. Unternehmer und juristische Personen können den Tarif nicht abschließen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot ab, indem er die Online-Bestellung mit der Schaltfläche „Zahlungspflichtig beauftragen“ abschließt. Vor dem Absenden kann er seine Eingaben prüfen und berichtigen.
- 2.2 Der Vertrag kommt zustande, wenn Cloover Energy das Angebot in Textform annimmt, in der Regel mit der Bestätigungs-E-Mail. Cloover Energy kann das Angebot ablehnen, insbesondere wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 1.5 oder Ziffer 3 nicht vorliegen.
- 2.3 Mit der Bestätigung erhält der Kunde diese Bedingungen, die Widerrufsbelehrung und die Vertragsdaten (Anlage, Startmonat, Entgelte, Kündigungsfrist) auf einem dauerhaften Datenträger. Cloover Energy speichert den Vertragstext. Vertragssprache ist Deutsch.

3. Voraussetzungen

- 3.1 Die Direktvermarktung setzt voraus, dass
 - a) der Kunde Betreiber der Anlage im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG ist,
 - b) die Anlage eine Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von höchstens 25 kW ist und in Deutschland betrieben wird,
 - c) die Anlage und ein etwa vorhandener Batteriespeicher im Marktstammdatenregister registriert sind,
 - d) die gesamte Ist-Einspeisung viertelstündlich gemessen und bilanziert wird (§ 21b Abs. 3 EEG). Dafür braucht es in der Regel ein intelligentes Messsystem,
 - e) die Anlage zum Beginn der Direktvermarktung keinem anderen Direktvermarktungsunternehmer zugeordnet ist oder diese Zuordnung zu diesem Zeitpunkt endet.
- 3.2 Fehlt ein intelligentes Messsystem, veranlasst der Kunde den Einbau beim Messstellenbetreiber seiner Wahl. Die Direktvermarktung beginnt erst, wenn die viertelstündliche Bilanzierung eingerichtet ist.

- 3.3** Speisen mehrere Erzeugungsanlagen über dieselbe Marktlotation ein, umfasst die Direktvermarktung den gesamten über diese Marktlotation eingespeisten Strom. Eine Aufteilung ist nicht möglich. Auch für die weiteren Anlagen ruht dann ein Anspruch auf gesetzliche Einspeisevergütung (Ziffer 5.4). Der Kunde gibt bei der Bestellung alle Erzeugungsanlagen an, die über die Marktlotation einspeisen.

4. Leistungen von Cloover Energy

- 4.1** Cloover Energy
- a) meldet die Anlage beim Netzbetreiber zur sonstigen Direktvermarktung an und benennt ihren Bilanzkreis (§ 21c EEG),
 - b) übernimmt die Marktkommunikation mit Netzbetreiber und Messstellenbetreiber,
 - c) erstellt die Einspeiseprognose, ordnet den Strom ihrem Bilanzkreis zu und verkauft ihn an der Strombörse,
 - d) rechnet monatlich mit dem Kunden ab (Ziffer 7),
 - e) meldet die Anlage bei Vertragsende in die gesetzliche Einspeisevergütung zurück (Ziffer 10.6).
- 4.2** Die Kosten für Ausgleichsenergie und für die Bilanzkreisführung trägt Cloover Energy. Sie sind mit den Entgelten nach Ziffer 6 abgegolten.
- 4.3** Cloover Energy schuldet keinen bestimmten Erlös. Der Erlös hängt vom Börsenpreis und davon ab, wann die Anlage einspeist.
- 4.4** Cloover Energy erwirbt den Strom zur Weiterveräußerung und nicht zum eigenen Verbrauch.

5. Beginn der Direktvermarktung und EEG-Förderung

- 5.1** Die Direktvermarktung beginnt am ersten Kalendertag eines Monats. Cloover Energy muss die Anlage vor Beginn des vorangehenden Kalendermonats beim Netzbetreiber melden (§§ 21b, 21c EEG). Den Wunschmonat des Kunden setzt Cloover Energy um, soweit diese Frist eingehalten werden kann. Dafür müssen die nötigen Angaben (insbesondere Marktlotions-ID, Zählernummer und MaStR-Nummer) spätestens zehn Werktage vor Ablauf der Meldefrist vollständig vorliegen. Andernfalls beginnt die Direktvermarktung zum nächstmöglichen Monatsersten.
- 5.2** Der tatsächliche Beginn hängt von der Bestätigung des Netzbetreibers und von den Voraussetzungen nach Ziffer 3 ab. Cloover Energy teilt dem Kunden den bestätigten Beginn in Textform mit. Bis dahin bleibt die bisherige Veräußerungsform bestehen, und es fallen keine Entgelte an.
- 5.3** Hat die Direktvermarktung sechs Monate nach Vertragsschluss nicht begonnen, ohne dass der Kunde dies zu vertreten hat, kann der Kunde den Vertrag ohne Frist in Textform kündigen. Bei einer noch nicht in Betrieb genommenen Anlage beginnt die Frist mit der Inbetriebnahme. Ist die Anlage zwölf Monate nach Vertragsschluss nicht in Betrieb, kann jede Partei ohne Frist kündigen. In diesen Fällen entstehen keine Ansprüche, auch nicht nach Ziffer 10.5.
- 5.4** Für die Dauer der Direktvermarktung hat der Kunde keinen Anspruch auf die gesetzliche Einspeisevergütung oder auf eine Marktpremie. Der gesetzliche Förderzeitraum läuft weiter und verlängert sich nicht (§ 25 EEG).
- 5.5** Eine gesetzliche Zahlung, die das EEG Anlagenbetreibern in der sonstigen Direktvermarktung künftig gewährt (nach dem Regierungsentwurf zum EEG 2027 etwa ein Bonus von 1,5 ct/kWh), steht dem Kunden zu, soweit die Anlage die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Leistet der Netzbetreiber sie unmittelbar an den Kunden, ist sie nicht Teil der Abrechnung nach Ziffer 7. Fließt sie Cloover Energy zu, gibt Cloover Energy sie ungekürzt mit der nächsten Abrechnung weiter. Cloover Energy schuldet eine solche Zahlung nicht selbst. Ob und in welcher Höhe sie eingeführt wird, entscheidet der Gesetzgeber.

6. Entgelte

- 6.1** Der Kunde zahlt an Cloover Energy
- a) eine Grundgebühr von 4,99 € je Kalendermonat und
 - b) ein Vermarktungsentgelt von 1,00 ct je eingespeister Kilowattstunde, auch in Viertelstunden mit negativem Börsenpreis.

Die Beträge sind Bruttopreise und enthalten 19 % Umsatzsteuer. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

- 6.2** Die Entgelte fallen ab dem Beginn der Direktvermarktung an. Für angebrochene Monate wird die Grundgebühr tagesgenau anteilig berechnet. Eine Einrichtungsgebühr fällt nicht an. Ziffer 10.5 bleibt unberührt.
- 6.3** Will Cloover Energy die Entgelte oder diese Bedingungen ändern, bietet sie dem Kunden die Änderung mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform an. Nimmt der Kunde das Angebot nicht an, gelten die bisherigen Entgelte und Bedingungen weiter. Das Recht beider Parteien zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 10.2 bleibt unberührt.

7. Vergütung, Abrechnung und Zahlung

- 7.1** Der Kunde erhält für jede Viertelstunde den Börsenpreis dieser Viertelstunde, multipliziert mit der in dieser Viertelstunde eingespeisten Strommenge („Börsenerlös“). Börsenpreis ist der im Rahmen der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung für die Gebotszone Deutschland-Luxemburg ermittelte und von der EPEX SPOT SE veröffentlichte Viertelstundenpreis, ohne Umsatzsteuer. Wird für eine Viertelstunde kein solcher Preis ermittelt, gilt der Preis der an seine Stelle tretenden Auktion. Ist der Börsenpreis negativ, ist auch der Börsenerlös dieser Viertelstunde negativ.
- 7.2** Maßgeblich sind die Messwerte, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber für die Bilanzierung übermittelt, einschließlich Ersatzwerten. Mengen werden in Kilowattstunden mit drei Nachkommastellen geführt, der Monatsbetrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.
- 7.3** Cloover Energy rechnet monatlich ab. Über den Börsenerlös erteilt Cloover Energy eine Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG, über ihre Entgelte eine Rechnung. Beide können in einem Dokument zusammengefasst und miteinander verrechnet werden. Ist der Kunde zugleich Stromkunde von Cloover Energy, kann Cloover Energy die Abrechnung mit der Stromrechnung zusammenfassen. Fällige Entgelte aus anderen Verträgen mit Cloover Energy, etwa für Cloover Pulse, kann Cloover Energy mit dem Guthaben verrechnen.
- 7.4** Die Abrechnung erstellt Cloover Energy in der Regel bis zum Ende des Folgemonats, spätestens sechs Wochen nach Monatsende. Fehlen Messwerte, rechnet Cloover Energy auf Grundlage von Ersatzwerten ab. Ein Guthaben überweist Cloover Energy innerhalb von 14 Tagen nach Erstellung der Abrechnung auf das vom Kunden angegebene Konto.
- 7.5** Ergibt eine Abrechnung einen Betrag zulasten des Kunden, insbesondere durch negative Börsenpreise, Korrekturen nach Ziffer 7.6, zu viel ausgezahlte Beträge oder die Pauschale nach Ziffer 10.5, kann Cloover Energy ihn nach ihrer Wahl mit späteren Guthaben verrechnen oder per SEPA-Lastschrift einziehen. Der Kunde erteilt dazu das SEPA-Lastschriftmandat in Anlage 3. Cloover Energy kündigt jede Lastschrift mindestens fünf Kalendertage vor dem Einzug mit Betrag und Fälligkeitstag an. Ohne Mandat ist der Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abrechnung auf das darin genannte Konto zu überweisen. Kosten einer vom Kunden zu vertretenden Rücklastschrift trägt der Kunde in Höhe der Bankgebühren.
- 7.6** Werden Messwerte nachträglich berichtet, korrigiert Cloover Energy die betroffenen Abrechnungen mit der nächsten Abrechnung, nach Vertragsende mit einer Korrekturabrechnung.
- 7.7** Einwände gegen eine Abrechnung soll der Kunde innerhalb von sechs Wochen nach Zugang in Textform erheben. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. Umsatzsteuer

- 8.1** Cloover Energy erteilt die Gutschrift über den Börsenerlös für alle Kunden ohne Ausweis von Umsatzsteuer. Das entspricht dem Regelfall privater Anlagenbetreiber, die umsatzsteuerlich Kleinunternehmer sind (§ 19 UStG).
- 8.2** Unterliegt der Kunde der Regelbesteuerung, kann er der Gutschrift widersprechen und Cloover Energy über den Börsenerlös eine eigene Rechnung mit Umsatzsteuer stellen. Cloover Energy zahlt die darin ordnungsgemäß ausgewiesene Umsatzsteuer zusätzlich zum Börsenerlös.
- 8.3** Die Entgelte nach Ziffer 6 enthalten Umsatzsteuer, unabhängig vom umsatzsteuerlichen Status des Kunden. Für seine steuerlichen Pflichten ist der Kunde selbst verantwortlich. Cloover Energy erbringt keine Steuerberatung.

9. Pflichten des Kunden

- 9.1** Der Kunde
- a) vermarktet den eingespeisten Strom für die Vertragsdauer nicht anderweitig und ordnet die Anlage keiner anderen Veräußerungsform zu,
 - b) hält die Registrierung im Marktstammdatenregister aktuell,
 - c) teilt Cloover Energy unverzüglich in Textform mit: Änderungen der Anlage (insbesondere Leistung, Erweiterung, Einbau oder Ausbau eines Speichers, Wechsel von Überschuss- zu Volleinspeisung), Stilllegung, Ende seiner Stellung als Anlagenbetreiber, Änderungen der Bankverbindung, Störungen der Messung sowie Ausfälle der Anlage von voraussichtlich mehr als einer Woche,
 - d) wirkt bei der Anmeldung zumutbar mit, insbesondere durch Angaben zur Marktllokation und zur Zählernummer und durch Formulare, die der Netzbetreiber verlangt,
 - e) beantragt für den vermarkteten Strom keine Herkunftsnachweise (Ziffer 13).
- 9.2** Der Kunde erteilt Cloover Energy die Vollmacht in Anlage 1.
- 9.3** Endet die Stellung des Kunden als Anlagenbetreiber (zum Beispiel durch Verkauf des Hauses), kann er mit Nachweis ohne Frist zum nächstmöglichen Wechseltermin kündigen. Übernimmt der neue Betreiber den Vertrag mit Zustimmung von Cloover Energy, stehen ihm ab dem Betreiberwechsel Erlöse und Entgelte zu. Andernfalls rechnet Cloover Energy bis zur Abmeldung mit dem Kunden ab.

10. Laufzeit, Kündigung und Rückwechsel

- 10.1** Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Mindestlaufzeit gibt es nicht.
- 10.2** Beide Parteien können den Vertrag ohne Angabe von Gründen in Textform kündigen. Eine Kündigung, die bis zum 20. eines Monats zugeht, wird zum Ende des Folgemonats wirksam. Eine später zugehende Kündigung wird zum Ende des übernächsten Monats wirksam. Hintergrund ist die gesetzliche Meldefrist: Ein Wechsel der Veräußerungsform muss dem Netzbetreiber vor Beginn des Vormonats gemeldet werden (§ 21c EEG).
- 10.3** Der Kunde kann auch über die Kündigungsschaltfläche unter <https://energy.clover.com/cancellation> kündigen.

- 10.4** Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Cloover Energy kann insbesondere ohne Frist zum nächstmöglichen Wechseltermin kündigen, wenn
- a) der Kunde den Strom anderweitig vermarktet oder die Anlage einer anderen Veräußerungsform zuordnet,
 - b) der Kunde bei der Bestellung wesentliche Angaben unrichtig gemacht hat, insbesondere zur Anlage, zur Messung oder zu seiner Stellung als Verbraucher und Anlagenbetreiber,
 - c) eine Voraussetzung nach Ziffer 3 entfällt oder der Netzbetreiber die Zuordnung zur Direktvermarktung endgültig ablehnt,
 - d) über mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate keine bilanzierungsfähigen Messwerte vorliegen, ohne dass Cloover Energy dies zu vertreten hat,
 - e) der Kunde eine Pflicht nach Ziffer 9.1 trotz Aufforderung in Textform mit angemessener Frist nicht erfüllt,
 - f) der Kunde mit einem fälligen Betrag von mindestens 20 € länger als einen Monat in Verzug ist oder eine Lastschrift nicht eingelöst wird und der Kunde den Betrag auch nach Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt,
 - g) die Vermarktung aus rechtlichen Gründen nach Ziffer 11 nicht mehr möglich ist.
- 10.5** Vor dem Beginn der Direktvermarktung kann der Kunde jederzeit ohne Frist kündigen. Ist der Beginn dem Netzbetreiber bereits gemeldet, endet der Vertrag zum frühestmöglichen Rückwechseltermin. Kündigt der Kunde nach Ablauf der Widerrufsfrist, aber vor dem Beginn der Direktvermarktung, und hat Cloover Energy die Anlage zu diesem Zeitpunkt bereits beim Netzbetreiber angemeldet, kann Cloover Energy eine Aufwandspauschale von 50,00 € verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass Cloover Energy kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist. Die Pauschale entfällt bei einer Kündigung nach Ziffer 5.3 oder Ziffer 9.3 sowie bei einer Kündigung aus einem Grund, den Cloover Energy zu vertreten hat. Vor der Anmeldung beim Netzbetreiber ist die Kündigung kostenfrei.
- 10.6** Endet der Vertrag, gleich aus welchem Grund, meldet Cloover Energy die Anlage zum Vertragsende in die gesetzliche Einspeisevergütung zurück, soweit ein Anspruch besteht. Das gilt auch für ausgeförderte Anlagen (Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen). Die Rückmeldung ist für den Kunden unentgeltlich. Sie unterbleibt, wenn der Kunde Cloover Energy in Textform mitteilt, dass ein anderer Direktvermarktungsunternehmer die Anlage übernimmt. Besteht kein Anspruch auf eine gesetzliche Einspeisevergütung, meldet Cloover Energy die Anlage aus ihrem Bilanzkreis ab; es gilt dann die gesetzliche Zuordnung nach § 21c Abs. 1 EEG. Widerruft der Kunde den Vertrag, nachdem Cloover Energy die Anlage beim Netzbetreiber gemeldet hat, meldet Cloover Energy sie zum frühestmöglichen Termin in die bisherige Veräußerungsform zurück.
- 10.7** Bis der Wechsel beim Netzbetreiber wirksam ist, vermarktet Cloover Energy den Strom zu diesen Bedingungen weiter und rechnet ihn ab.

11. Änderung des Rechtsrahmens

Ändern sich das EEG, das EnWG, das MsbG oder Festlegungen der Bundesnetzagentur so, dass die Direktvermarktung nach diesen Bedingungen nicht mehr oder nur mit wesentlich anderem Inhalt möglich ist, bietet Cloover Energy dem Kunden eine Anpassung nach Ziffer 6.3 an. Ist die Direktvermarktung rechtlich nicht mehr möglich oder nimmt der Kunde eine notwendige Anpassung nicht an, kann Cloover Energy mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Ziffer 10.6 gilt.

12. Haftung

- 12.1** Cloover Energy haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz. Das gilt auch für ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

- 12.2** Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 12.3** Für Verzögerungen und Fehler von Netzbetreibern, Messstellenbetreibern oder Behörden haftet Cloover Energy nicht, soweit sie diese weder verursacht noch zu vertreten hat.
- 12.4** Ist eine Partei durch höhere Gewalt oder durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat und mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, an ihrer Leistung gehindert, ruhen die betroffenen Pflichten beider Parteien, solange das Hindernis besteht. Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich und wirkt darauf hin, das Hindernis zu beseitigen.

13. Herkunftsnachweise

Die Grünstromeigenschaft des vermarkteten Stroms und die Herkunftsnachweise dafür stehen Cloover Energy zu. Der Kunde ermächtigt Cloover Energy, die Anlage im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes zu registrieren und Herkunftsnachweise für den vermarkteten Strom zu beantragen, zu übertragen und zu verwerten (Anlage 1). Die Erlöse daraus stehen Cloover Energy zu und sind bei der Bemessung der Entgelte berücksichtigt.

14. Daten und Datenschutz

- 14.1** Cloover Energy verarbeitet personenbezogene Daten und Messwerte nur, soweit dies für Vertragsschluss, Marktkommunikation, Bilanzierung, Prognose und Abrechnung erforderlich ist oder der Kunde eingewilligt hat. Einzelheiten stehen in der Datenschutzerklärung unter energy.clover.com.
- 14.2** Nicht personenbezogene, aggregierte Erzeugungsdaten darf Cloover Energy zur Verbesserung ihrer Prognosen nutzen.

15. Gewährleistung und Streitbeilegung

- 15.1** Es gelten die gesetzlichen Rechte bei Mängeln.
- 15.2** Beschwerden richtet der Kunde zunächst an energy@cloover.com. Cloover Energy ist bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor der Universalschlichtungsstelle des Bundes teilzunehmen: Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.universalschlichtungsstelle.de.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.
- 16.2** Mitteilungen und Erklärungen bedürfen der Textform, soweit diese Bedingungen nichts anderes bestimmen.
- 16.3** Sind einzelne Bestimmungen unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Anlage 1: Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die Clover Energy GmbH, ihn gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber, dem Messstellenbetreiber, der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister), dem Umweltbundesamt (Herkunftsnachweisregister) und sonstigen Marktpartnern in allen Angelegenheiten der Direktvermarktung seiner Anlage zu vertreten, insbesondere bei:

- der Zuordnung zur sonstigen Direktvermarktung und der Abmeldung davon, einschließlich der Benennung des Bilanzkreises und der Mitteilungen nach §§ 21b, 21c EEG,
- der Rückmeldung in die gesetzliche Einspeisevergütung bei Vertragsende,
- der Abfrage von Stammdaten und Messwerten der Marktllokation,
- Anmeldungen, Änderungen und Berichtigungen im Marktstammdatenregister, soweit sie für die Direktvermarktung nötig sind,
- der Registrierung der Anlage im Herkunftsnachweisregister sowie der Beantragung, Übertragung und Verwertung von Herkunftsnachweisen.

Clover Energy darf Untervollmacht erteilen. Die Vollmacht erlischt mit dem Vertragsende. Für die zur Abwicklung nötigen Erklärungen, insbesondere Abmeldung und Rückmeldung, gilt sie bis zu deren Abschluss fort.

Anlage 2: Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Cloover Energy GmbH, Hussitenstraße 32, 13355 Berlin, Telefon +49 30 91733706, E-Mail energy@cloover.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Sie können Ihren Widerruf auch über die Widerrufsfunktion auf unserer Website unter <https://energy.cloover.com/cancellation> erklären. Den Eingang Ihres Widerrufs bestätigen wir Ihnen unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An: Cloover Energy GmbH, Hussitenstraße 32, 13355 Berlin, E-Mail: energy@cloover.com
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung: Direktvermarktung „Cloover Einspeisevergütung“
- Bestellt am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Anlage 3: SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger: Cloover Energy GmbH, Hussitenstraße 32, 13355 Berlin

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE83ZZZ00002739404

Mandatsreferenz: wird dem Kunden mit der Vertragsbestätigung mitgeteilt

Ich ermächtige die Cloover Energy GmbH, Zahlungen aus dem Vertrag „Cloover Einspeisevergütung“ von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Cloover Energy GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber, Anschrift, IBAN, Ort, Datum und Unterschrift bzw. elektronische Bestätigung: aus der Online-Bestellung.